

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen
und der Fraktion DIE LINKE.**

– Drucksache 16/8722 –

**Bewertung des Dublin-Systems und Möglichkeiten der zeitweisen Aussetzung
des Dublin-Verfahrens****Vorbemerkung der Fragesteller**

Um zu verhindern, dass Schutzsuchende in der EU in mehreren Staaten Asylanträge stellen, wurde mit dem Dubliner Übereinkommen von 1990 bzw. mit der sogenannten Dublin-II-Verordnung von 2003 das „One-chance-only“-Prinzip eingeführt. Demnach dürfen Asylsuchende und Flüchtlinge nur in einem Land der EU einen Antrag auf Asyl stellen. Dies ist in der Regel dasjenige Land, über das sie in die EU eingereist sind bzw. das für ihre Einreise „verantwortlich“ ist. Dieses Verfahren basiert auf der Annahme, dass in allen EU-Ländern zumindest vergleichbare Bedingungen und Chancen im Asylverfahren bestünden und dass alle EU-Mitgliedstaaten sichere Aufnahmelande seien, die ein effektives und faires Asylverfahren garantieren.

Die Asylpraxis innerhalb der EU weicht allerdings ungeachtet der bisherigen Harmonisierungsbestrebungen weit voneinander ab, wie beispielhaft die unterschiedlichen Anerkennungsquoten in Bezug auf russische (tschetschenische) Flüchtlinge illustrieren, die im Jahr 2005 von 83,3 Prozent in Dänemark, über 14,5 Prozent in Deutschland bis hin zu Null Prozent in der Slowakei reichten (Angaben der Kommission im Grünbuch über das künftige Europäische Asylsystem vom 6. Juni 2007, S. 28).

Auch können nicht alle EU-Mitgliedstaaten als „sichere“ Länder betrachtet werden, wie das aktuelle Beispiel Griechenlands zeigt. Bereits vor Monaten berichtete PRO ASYL über die Praxis der griechischen Küstenwacht, Bootsfüchtlinge, die von türkischer Seite der Agäis übersetzen, in türkisches Gewässer zurückzudrängen und ihre Schlauchboote so zu zerstören, dass sie keinen weiteren Versuch zur Überfahrt riskieren können („The truth may be bitter, but it must be told“, Oktober 2007, Ausschussdrucksache 16(4)281). Griechenland interniert Asylsuchende, unter ihnen besonders schutzbedürftige Personen, offenbar regelmäßig – und damit völker- und menschenrechtswidrig. Auch das Non-Refoulement-Gebot werde von Griechenland missachtet, so PRO ASYL. Dieser Bericht wurde jüngst durch einen weiteren Vorfall bestätigt, den die türkische Küstenwache dokumentiert hat (AFP vom 9. Januar 2008).

Der Bericht der Kommission zur Bewertung des Dublin-Systems vom 6. Juni 2007 stellt fest, dass zumindest ein Mitgliedstaat der EU den Grundsatz eines effektiven Zugangs zum Asylverfahren „unter bestimmten Umständen“ verletzte (a. a. O., 2.3.1., S. 6). Dieser Bericht wurde in der 58. Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 17. Januar 2008 debattiert, jedoch sind zahlreiche Fragen offen geblieben. Umstritten war zum Beispiel das sogenannte Selbsteintrittsrecht nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 der Dublin-II-Verordnung, das es Mitgliedstaaten ermöglicht, sich abweichend von den üblichen Regelungen für „zuständig“ zu erklären. DIE LINKE. kritisierte zudem das Grundprinzip der Dublin-Zuständigkeitsregelung, das insbesondere die Länder im Süden und Osten der EU einseitig belaste und im Ergebnis verschärfte Abschottungsmaßnahmen und auch völkerrechtswidrige Grenzabweisungen begünstige. Auch das Europäische Parlament fordert in seiner Entschließung vom 6. April 2006 (EuB-EP 1335) eine Änderung des Grundprinzips der Dublin-Verordnung.

1. Sind der Bundesrepublik Fälle bekannt, in denen Staaten, für die das Dubliner Übereinkommen bzw. die Verordnung (EG) 343/2003 gilt, keine Überstellungen in andere Mitgliedstaaten vorgenommen haben, weil den Betroffenen dort eine effektive Prüfung der Flüchtlingseigenschaft oder z. B. die erforderliche medizinische/therapeutische Behandlung verweigert werden könnte, und wenn ja, welche in Bezug auf welche Länder, und zu welchem Zeitpunkt?

Norwegen hat im 2. Halbjahr 2006 und seit 7. Februar 2008 keine Überstellungen nach Griechenland durchgeführt. Frankreich hat im 2. Halbjahr 2007 keine Überstellungen von russischen Staatsangehörigen tschetschenischer Volkszugehörigkeit nach Polen durchgeführt. Ansonsten sind keine derartigen Maßnahmen bekannt geworden.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, dass der norwegische „Immigration Appeal Board“ am 7. Februar 2008 entschieden hat, keine Überstellungen von Flüchtlingen nach Griechenland mehr vorzunehmen?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass Norwegen bis auf weiteres keine Überstellungen gemäß der Dublin-Verordnung nach Griechenland vornimmt.

a) Aus welchen anderen Staaten im Geltungsbereich des Dubliner Übereinkommens bzw. der Verordnung (EG) 343/2003 sind der Bundesregierung gleichlautende Beschlüsse oder Planungen hierfür bekannt?

Der Bundesregierung sind weder Beschlüsse noch Planungen anderer Mitgliedstaaten bekannt, Dublin-Überstellungen nach Griechenland auszusetzen.

b) Wird sich die Bundesregierung dieser Entscheidung anschließen (bitte begründen)?

Die Bundesregierung wird weiter Dublin-Überstellungen nach Griechenland vornehmen, da – ungeachtet von Schwierigkeiten, die in einzelnen Asylverfahren nicht ausgeschlossen werden können – für nach der Dublin-Verordnung nach Griechenland überstellte Asylbewerber grundsätzlich Zugang zu Asylverfahren besteht.

3. Unter welchen Umständen wäre die Bundesregierung bereit, auf Überstellungen nach Griechenland im Rahmen des Dublin-Verfahrens zu verzichten?

War der von PRO ASYL vorgelegte Bericht Anlass für eine entsprechende Prüfung der gängigen Überstellungspraxis, wenn ja, mit welchem Ergebnis, wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2b verwiesen.

4. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung ansonsten aus dem Bericht von PRO ASYL im Hinblick auf

a) den Reformbedarf hinsichtlich der Lastenverteilung in der EU-Flüchtlingspolitik in Richtung auf eine Entlastung der Staaten mit einer Schengen-Außengrenze,

Aus Sicht der Bundesregierung haben sich die Vorschriften zu Solidarität und Verantwortungsteilung unter den Mitgliedstaaten bei der Aufnahme von Flüchtlingen grundsätzlich bewährt. Die Bundesregierung wird sich konstruktiv an der Diskussion von etwaigen Vorschlägen beteiligen, wie Staaten, die in Ausnahmesituationen aufgrund ihrer Größe und geographischen Lage einen unverhältnismäßig hohen Zugang von Asylbewerbern zu verzeichnen haben, entlastet werden können.

b) das EU-Grenzregime und seine Prioritätensetzung auf die Verhinderung der Einreise auch von möglichen Flüchtlingen (sogenannter Bekämpfung illegaler Einwanderung)?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass bei Maßnahmen gegen die illegale Einwanderung an den Außengrenzen der Europäischen Union die einschlägigen Regelungen des europäischen und internationalen Flüchtlingsrechts gewahrt werden.

5. Für wie viele neu eingereiste Asylsuchende war die Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1995 bis heute jährlich jeweils zuständig (d. h. unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge innerhalb des Dublin-Systems)?

Jahr	Asylerstanträge in Deutschland	Zustimmungen der Mitgliedstaaten auf Ersuchen Deutschlands	Zustimmungen Deutschlands auf Ersuchen der Mitgliedstaaten
1997	104 353	66	1 131
1998	98 644	1 682	9 263
1999	95 113	2 819	7 652
2000	78 564	3 651	5 662
2001	88 287	2 641	5 437
2002	71 127	3 387	7 005
2003	50 563	2 967	6 229
2004	35 607	5 591	7 080
2005	28 914	4 358	4 632
2006	21 029	3 290	3 722
2007	19 164	3 367	2 870

Dabei ist es jedoch nicht möglich, die Zustimmungen der Mitgliedstaaten auf Übernahmeversuchen Deutschlands von der Anzahl der Asylerstanträge zu subtrahieren und die Zustimmungen Deutschlands auf die Übernahmeversuchen der Mitgliedstaaten hinzu zu addieren. Denn zum einen enthalten die jeweiligen Zustimmungen auch solche im Wiederaufnahmeverfahren (sogenannte *take back*), also nicht für neu eingereiste Asylsuchende, zum anderen sind auch Zustimmungen in sogenannten Aufgriffsfällen enthalten, d. h. für Drittäusländer, die sich in einem Mitgliedstaat illegal aufhielten, im ersuchten Mitgliedstaat jedoch Asyl beantragten. Eine Differenzierung ist hier nicht möglich.

- Wie viele Asylsuchende waren dies jährlich pro 100 000 Einwohner?
- Wie hoch war der jeweilige Durchschnittsvergleichswert aller EU-Mitgliedstaaten?

Derartige Statistiken werden üblicherweise immer je 1 000 Einwohner erhoben, um zu besser darstellbaren Daten zu kommen. Sie liegen erst ab dem Jahr 1998 vor.

Jahr	Asylanträge/1 000 Einwohner in Deutschland	Durchschnittsvergleichswert aller jeweiligen EU-Mitgliedstaaten*
1998	1,20	1,04
1999	1,16	1,27
2000	0,96	1,49
2001	1,1	1,66
2002	0,9	1,78
2003	0,6	1,58
2004	0,4	1,44
2005	0,4	1,17
2006	0,3	0,88
2007	0,2	0,98

* Inkl. Norwegen, da dieses zwar kein EU-Mitgliedstaat, jedoch ein Dublin-Mitgliedstaat ist.

- Wie viele Asylsuchende sind gemäß der Dublin-II-Verordnung seit 2004 jährlich von der Bundesrepublik nach Griechenland zurückgeschoben/überstellt worden (bitte auch nach den 5 Hauptherkunftsstaaten der Asylsuchenden differenziert angeben)?

Seit 2004 wurde die folgende Anzahl von Personen gemäß der Dublin-Verordnung (Dublin-VO) nach Griechenland überstellt: 2004: 126; 2005: 102; 2006: 107; 2007: 141.

Hauptherkunftsänder waren:

- 2004: Irak (24 Personen), Afghanistan (23), Libanon (14), Türkei (11), Iran (9)
- 2005: Irak (23), Iran (17), Türkei (15), Afghanistan, Russische Föderation, Aserbaidschan, Somalia (jeweils 4)
- 2006: Irak (51), Somalia (10), Pakistan (8), Iran (6), Aserbaidschan, Türkei (jeweils 4)
- 2007: Irak (56), Afghanistan (10), Libanon (10), Pakistan (8), sonstige asiatische Staaten (8)

7. Auf welches Land bezieht sich die Aussage in dem Dublin-Evaluierungsbericht der Kommission (Punkt 2.3.1.), „nach Kenntnis der Kommission nimmt einer der Mitgliedstaaten unter bestimmten Umständen bei der Wiederaufnahme von Asylbewerbern aus anderen Mitgliedstaaten jedoch keine solche Prüfung [des Schutzbedarfs] vor“?

Der betreffende Mitgliedstaat wird in dem Bericht der Kommission vom 8. Juni 2007 nicht genannt. Das griechische Dublin-Büro hat mit Rundschreiben vom 18. Januar 2007 an alle Dublin-Büros der Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass die sogenannte Abbruchpraxis, wonach keine inhaltliche Prüfung des Asylantrags von Antragstellern, die nach Griechenland rücküberstellt worden sind, erfolgt, seit dem 8. Juni 2006 nicht mehr praktiziert wird.

- a) Bedeutet dies nicht – in anderen Worten –, dass zumindest ein Mitgliedstaat der EU nach Auffassung der Kommission nicht als „sicherer Drittstaat“ erachtet werden kann?

Nach Auffassung der Bundesregierung sind alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sichere Drittstaaten.

- b) Welches sind die „bestimmten Umstände“, in denen der besagte Mitgliedstaat gegen das Flüchtlingsvölkerrecht und gegen die Dublin-II-Verordnung verstößt?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine eigenen Erkenntnisse vor.

- c) Wurden die Mitgliedstaaten darüber informiert, dass Überstellungen an den besagten Mitgliedstaat zumindest bis auf weiteres oder „unter bestimmten Umständen“ zu unterlassen sind?

Wenn ja, wann und in welcher Form und hat sich die Bundesregierung an eine solche etwaige Empfehlung gehalten?

Wenn nein, ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Kommission zu einer solchen Information verpflichtet gewesen wäre (bitte begründen)?

Die Mitgliedstaaten wurden nicht darüber informiert, dass Überstellungen an einen bestimmten Mitgliedstaat bis auf weiteres oder unter Umständen zu unterlassen sind. Im Rahmen der Zuständigkeit zur Kontrolle der Einhaltung des EG-Rechts obliegt es der Kommission auch, darüber zu entscheiden, ob und welche Konsequenzen sie aus ihren Erkenntnissen im Verhältnis zu anderen Mitgliedstaaten zieht.

- d) Falls der Bundesregierung das besagte Land nicht bekannt sein sollte, warum hat sie sich diese Kenntnis nicht verschafft, ist doch durch den Dublin-Evaluationsbericht der Kommission offenbar geworden, dass Überstellungen in dieses Land mit der Gefahr völkerrechtswidriger Kettenabschiebungen verbunden sind?

Es wird auf die einleitende Antwort zu Frage 7 und 7a verwiesen.

- e) Ist der Bundesregierung bekannt, ob die Kommission gegen den besagten Mitgliedstaat oder auch gegen Griechenland ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Non-Refoulement-Gebot eingeleitet hat oder aus welchen Gründen die Kommission einen solchen Schritt gegebenenfalls unterlässt?

Der Bundesregierung ist bekannt, dass Griechenland vom Europäischen Gerichtshof mit Urteil vom 19. April 2007 wegen nicht fristgerechter Umsetzung der Richtlinie zu Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern (2003/9/

EG vom 27. Januar 2003) verurteilt worden ist. Der Bundesregierung ist ferner bekannt, dass die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Griechenland in Bezug auf die Dublin-Verordnung eingeleitet hat und dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt hat. Nach Kenntnis der Bundesregierung war und ist eine Verletzung des Refoulement-Verbots nicht Gegenstand dieser Verfahren.

- f) Wird sich die Bundesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten für ein solches Vertragsverletzungsverfahren stark machen, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, insoweit gegenüber der Kommission vorstellig zu werden; die Kontrolle der Einhaltung des EG-Rechts obliegt der Kommission.

8. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, es sei ein „Gebot des gegenseitigen Respekts“, die Menschenrechtslage in anderen EU-Mitgliedstaaten nicht zu bewerten, wie sie vom Parlamentarischen Staatssekretär Altmaier am 23. Januar 2008 im Innenausschuss des Deutschen Bundestages vertreten wurde?

Wenn ja, gilt in der Menschenrechtspolitik der Bundesregierung generell, dass diplomatische Rücksichtnahmen wichtiger sind als die Durchsetzung von Menschenrechten (bitte begründen)?

In Übereinstimmung mit den Äußerungen des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium des Innern, Peter Altmaier, geht die Bundesregierung davon aus, dass die Menschenrechte in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die als Rechts- und Wertegemeinschaft verfasst ist, eingehalten werden, sodass insoweit nicht gegenseitig Menschenrechtsverletzungen unterstellt werden sollten. Im Übrigen entspricht es der Politik der Bundesregierung, sich gegenüber Staaten, in denen die Menschenrechte verletzt werden, nachdrücklich für die Einhaltung der Menschenrechte einzusetzen.

9. Welche Mechanismen und Verfahren sind im Allgemeinen vorgesehen, um prüfen und feststellen zu können, ob die zentrale Annahme der Dublin-II-Verordnung, alle EU-Mitgliedstaaten seien „sichere“ Staaten, in der Realität auch zutrifft, und welche Prüfungen wurden konkret unternommen, insbesondere in Bezug auf den im Evaluierungsbericht der Kommission benannten Mitgliedstaat bzw. in Bezug auf Griechenland,
- a) auf europäischer Ebene,
 - b) auf nationaler (deutscher) Ebene?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 und 7a verwiesen.

10. Wie steht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang zu der Forderung des UNHCR („The Dublin II Regulation – A UNHCR Discussion Paper“, April 2006), wonach die Unterzeichnerstaaten durch Änderung der Dublin-II-Verordnung dazu verpflichtet werden sollen, die strikte Beachtung des refoulement-Verbots in der Überstellungspraxis sicherzustellen?

Das mit der Verweisung auf die Genfer Flüchtlingskonvention in Artikel 63 Abs. 1 EG-Vertrag auch in Bezug genommene Verbot des Refoulements gilt ungeachtet seiner Verankerung in Sekundärrechtsakten der Gemeinschaft. Im Übrigen sind die Mitgliedstaaten der EU auch im Rahmen ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen an das Refoulement-Verbot gebunden.

11. Welchen Regelungsbedarf sieht die Bundesregierung für die Fälle, in denen die Betroffenen nach einer Rücküberstellung im Dublin-Verfahren im Erstasylland keinen effektiven Zugang zu einem Prüfverfahren (mehr) haben, z. B. weil ein dort begonnenes Asylverfahren aus dem formalen Grund der Abwesenheit der Betroffenen beendet wurde und ein Wiederaufgreifen nicht möglich ist?

Die Bundesregierung sieht insoweit keinen Regelungsbedarf.

12. Teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragesteller, dass Regierungsmitglieder und Staatssekretäre auf Äußerungen wie „Asyltourismus macht keinen Sinn“ verzichten sollten, um den Anschein zu vermeiden, bei der von Angst, Not, Gefahr, Freiheitseinschränkungen usw. geprägten Flucht und Asylsuche handele es sich um ein „touristisches Vergnügen“ (bitte begründen)?

Ein vorrangiges Ziel der Harmonisierung des Europäischen Flüchtlingsrechts ist es, durch Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten dazu beizutragen, dass Pull-Faktoren im Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander, die aus unterschiedlichen rechtlichen Regelungen resultieren, abgebaut werden. Dass Asylbewerber bei ihrem Weg in die EU häufig vor Verfolgung, Not, Hunger und anderen Flucht- bzw. Migrationsursachen fliehen, wird bei der Charakterisierung und Bewältigung des Phänomens von Flüchtlingsströmen unter den Mitgliedstaaten nicht in Frage gestellt.

- a) Erscheint angesichts der höchst unterschiedlichen Anerkennungsquoten innerhalb der EU (z. B. bei Tschetschenen zwischen 0 Prozent und 86 Prozent) der Versuch eines Wechsels des Aufnahmestaates aus Sicht der Betroffenen nicht vielmehr als sehr „sinnvoll“ (bitte begründen)?

Die Bundesregierung hält es für notwendig, auf eine stärkere Kohärenz der Entscheidungspraxis der Mitgliedstaaten bei der Bewertung vergleichbarer Fallgruppen von Asylbewerbern – wie zum Beispiel tschetschenische Asylbewerber – hinzuwirken und hat dies wiederholt bei der Diskussion über das europäische Asylrecht deutlich zum Ausdruck gebracht. Ungeachtet zum Teil erheblicher Divergenzen in der Entscheidungspraxis unter den Mitgliedstaaten ist an dem Mechanismus zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung des Asylantrags zuständig ist und der sich bewährt hat, festzuhalten.

- b) Sollte das Dublin-System nachvollziehbare Gründe (etwa: familiäre, sprachliche, kulturelle Bindungen) für die Auswahl eines speziellen Aufnahmelandes grundsätzlich berücksichtigen, auch um ungewollte Binnenwanderungen Asylsuchender zu vermeiden, und wenn ja, wie sollte das geschehen, wenn nein, warum nicht?

Familiäre Bindungen von Asylbewerbern in Mitgliedstaaten werden bereits durch die Dublin-VO ausdrücklich – insbesondere in Artikel 6 Abs. 1, Artikel 7, Artikel 8 sowie im Rahmen der sogenannten humanitären Klausel (Artikel 15 Dublin-VO) – berücksichtigt. Sonstige Bindungen an einen Mitgliedstaat können im Rahmen des sogenannten Selbsteintrittsrechts Berücksichtigung finden. Die Bundesregierung sieht keinen Anlass, insoweit wesentliche Änderungen zu befürworten; so würde z. B. die Berücksichtigung sprachlicher Bindungen dazu führen, dass bei dem hohen Anteil englisch- oder französischsprachiger Asylbewerber einige Mitgliedstaaten ganz überwiegend, andere aber kaum als Zielland in Betracht kommen würden.

13. Wie steht die Bundesregierung zu den von der Kommission im Evaluierungsbericht vorgeschlagenen Änderungen der Dublin-Verordnung, insbesondere hinsichtlich:

Eine Stellungnahme ist nur bedingt möglich, da die Überlegungen und angekündigten Vorschläge der Kommission im Evaluierungsbericht überwiegend nur in sehr allgemein gehaltener Form dargelegt werden und daher keine abschließende Meinungsbildung möglich ist. Insoweit bleibt abzuwarten, welche Vorschläge die Kommission für den für das 2. Halbjahr angekündigten Rechtsakt zur Überarbeitung der Dublin-Verordnung vorlegen wird.

- a) der Erleichterung von Familienzusammenführungen und der Ausweitung der Verordnung auf Anträge auf subsidiären Schutz,

Eine etwaige Ausweitung des Anwendungsbereichs der Dublin-VO auf Anträge zum subsidiären Schutz würde begrüßt. Eine mögliche Präzisierung der Voraussetzungen und Verfahren für die Anwendung von Artikel 15 Dublin-VO könnte sinnvoll sein und würde geprüft.

- b) der verstärkten Beachtung des Kindeswohls,

Bei allen Entscheidungen betreffend Minderjährige sollte das Kindeswohl berücksichtigt werden.

- c) der Vermeidung von Inhaftierungen („letztes Mittel“),

Etwaige Vorschläge für Regelungen zur Ingewahrsamnahme von Asylbewerbern würden geprüft. Die Bundesregierung geht davon aus, dass auch in anderen Mitgliedstaaten insoweit die Regelungen des nationalen Rechts in Übereinstimmung mit den einschlägigen Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen bzw. in Übereinstimmung gebracht werden, so weit sie bei gerichtlicher Überprüfung als der Konvention widersprechend angesehen werden.

- d) der Ermöglichung von „Annulierungsregelungen“ (Verzicht auf Überstellungen bei vergleichbaren Zahlen)?

Soweit erkennbar, stünde ein Saldierungsmechanismus zumindest im Spannungsverhältnis zu den objektiven Zuständigkeitskriterien der Dublin-Verordnung. Ein etwaiger Vorschlag der Kommission würde geprüft.

14. Gehört die Bundesrepublik zu denjenigen Staaten, die laut Evaluierungsbericht der Kommission im Falle unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge darauf verzichten, den Staat des ersten Asylantrags um Wiederaufnahme zu ersuchen, wenn nein, warum nicht?

Ein genereller Verzicht auf das Stellen von Wiederaufnahmegesuchen für unbegleitete Minderjährige findet in Deutschland nicht statt. Gemäß Artikel 6 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 2 der Dublin-VO ist dann, wenn sich in einem Mitgliedstaat kein Familienangehöriger des Minderjährigen rechtmäßig aufhält, der Mitgliedstaat für die Behandlung von dessen Antrag zuständig, in dem er zuerst Asyl beantragt hat. Jedoch wird bei der Entscheidung jeweils das Wohl des Kindes mitberücksichtigt.

15. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zur Forderung nach einer europäischen Regelung zur Teilung der Verantwortung ein, die den Schutzsuchenden die Wahl ihres Zufluchtslandes überlässt und die für einen gerechten Ausgleich vor allem auf der finanziellen Ebene sorgt, statt Schutzsuchende gegen ihren Willen und mit Gewalt in Europa hin und her zu schieben (bitte begründen)?

Die Bundesregierung unterstützt weiter die geltende Regelung zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats. Die Dublin-Verordnung hat sich in der Praxis bewährt. Die in ihr niedergelegten Kriterien – einerseits humanitäre Gesichtspunkte, insbesondere die Familieneinheit, andererseits die Veranlassung des Aufenthalts eines Asylbewerbers in der Europäischen Union – sind sachgerecht und sollten – vorbehaltlich von Änderungen in Detailfragen – auch in Zukunft Anwendung finden.

16. Gibt es bei den zuständigen Behörden Weisungen/Regelungen, die sich mit der Anwendung des Selbsteintrittsrechts bzw. der humanitären Klausel der Dublin-Verordnung befassen, wenn nein, warum nicht, wenn ja, was sind die wesentlichen Eckpunkte dieser Weisungen?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüft entsprechend dem Vortrag des Asylbewerbers, ob außergewöhnliche humanitäre Umstände die Ausübung des Selbsteintrittsrechts angezeigt erscheinen lassen.

- a) Welche Regelungen gibt es insbesondere in Bezug auf den Vortrag Traumatisierter, dass eine in Deutschland bereits begonnene psychotherapeutische Behandlung abgebrochen werden müsste und vergleichbare Angebote im Zielstaat der Überstellung nicht oder nicht in vergleichbarem Umfang gegeben seien?

Es erfolgt eine Prüfung im Einzelfall entsprechend den einleitenden Ausführungen der Antwort zu Frage 16.

- b) Welche Regelungen sind vorgesehen in Fällen, in denen Zweifel an der Sicherheit eines EU-Mitgliedstaats entstanden sind?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7a verwiesen.

- c) Welches Verfahren ist vorgesehen, in denen humanitäre Gründe (vor allem familiäre Bindungen) geltend gemacht werden, angesichts des Umstandes, dass seit dem Richtlinienumsetzungsgesetz kein effektiver Rechtsschutz im Dublin-Verfahren mehr vorgesehen ist?

Es erfolgt eine Prüfung im Einzelfall entsprechend den einleitenden Ausführungen der Antwort zu Frage 16. Dass Rechtsbehelfen gegen Dublinentscheidungen grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zukommt, bedeutet nicht, dass der Rechtsschutz nicht effektiv ist.

17. Wie viele Überstellungen durch Deutschland im Rahmen der Dublin-II-Verordnung hat es seit 2004 jährlich gegeben (bitte jeweils auch die fünf stärksten Herkunftsländer und den Anteil der minderjährigen Betroffenen angeben)?

Überstellungen von Deutschland an andere Mitgliedstaaten erfolgten im Jahr 2004 von 2 765 Personen, 2005 von 2 516 Personen, 2006 von 1 921 Personen, 2007 von 1 913 Personen. Eine Auswertung dieser Daten nach dem Alter der betroffenen Personen ist nicht möglich. Hauptherkunftsländer waren:

- 2004: Russische Föderation (446 Personen), Serbien und Montenegro (356), Georgien (199), Armenien (139), Türkei (135);
- 2005: Russische Föderation (517); Serbien und Montenegro (300), Türkei (151), Georgien (146), Irak (133);
- 2006: Russische Föderation (240), Serbien und Montenegro (206), Irak (189), Türkei (119), Georgien (71);
- 2007: Irak (322), Serbien (231), Russische Föderation (210), Türkei (106), Georgien (58).

- a) Welches waren jeweils die fünf stärksten „Empfängerländer“, und wie hoch waren die Zahlen?

Mitgliedstaaten, an die die meisten Überstellungen erfolgten, waren:

- 2004: Österreich (897), Schweden (336), Niederlande (311), Belgien (249), Frankreich (247)
- 2005: Polen (334), Österreich (331), Schweden (295), Frankreich (289), Niederlande (208)
- 2006: Österreich (299), Frankreich (269), Schweden (177), Polen (167), Belgien (163)
- 2007: Frankreich (317), Österreich (225), Italien (198), Schweden (180), Polen (147).

- b) Prozentual wie viele dieser Überstellungen jährlich erfolgten unter Anwendung unmittelbaren Zwangs?

Eine Antwort ist kurzfristig nicht möglich, da die Durchführung von Überstellungen gemäß dem Dublin-Verfahren in der Zuständigkeit der Bundesländer liegt.

- c) In Prozentual wie vielen dieser Überstellungen wurden die Betroffenen zwischenzeitlich inhaftiert?

Eine Antwort ist kurzfristig nicht möglich, da die Durchführung von Überstellungen gemäß dem Dublin-Verfahren in der Zuständigkeit der Bundesländer liegt.

- d) Wie lang war jährlich jeweils die durchschnittliche Zeit von der Asylantragstellung in Deutschland bis zur Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat?

Hierzu liegen keine Statistiken vor; die Fristen der Dublin-VO werden von Deutschland eingehalten.

- e) Wie viele geplante Überstellungen konnten jährlich aus welchen Gründen nicht durchgeführt werden?

Statistische Angaben hierzu sind nicht möglich; es kommt bisweilen in Einzelfällen zu mehreren Überstellungsstornierungen. Die häufigsten Ursachen hierfür sind:

Untertauchen des Asylbewerbers, Erkrankung des Asylbewerbers, Inhaftierung des Asylbewerbers, Betreiben der Ausreise ins Herkunftsland, Einlegen eines Rechtsbehelfs mit aufschiebender Wirkung oder Einlegen einer Petition.

- f) Warum wird zwar die Zahl der Fälle erfasst, in denen die Bundesrepublik von Überstellungen aus humanitären Gründen absieht (Artikel 15 der Dublin-Verordnung), nicht aber die Zahl der Selbsteintritte nach Artikel 3 Abs. 2 der Dublin-Verordnung (vgl. Bundestagsdrucksache 16/7374, S. 8), und wie hoch schätzt die Bundesregierung bzw. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zahl der Selbsteintritte ein (etwa: keine, wenige Einzelfälle, bis Hundert, über Hundert Fälle im Jahr)?

Wie alle Übernahmeverfahren auf Grund der Zuständigkeitskriterien wird auch die Anzahl der Übernahmeverfahren nach Artikel 15 Dublin-VO statistisch erfasst. Dabei geht es jedoch nicht, wie in der Frage zum Ausdruck gebracht wird, um ein Absehen von Überstellungen aus humanitären Gründen, sondern um eine Übernahme der Zuständigkeit auf Grund einer Ermessensentscheidung (Absatz 1) oder einer Umsetzung der „Regelfall-Entscheidung“ in Absatz 2. Dies kann ebenfalls zu Überstellungen führen, nämlich dann, wenn die zusammen zu führenden Familienmitglieder sich in verschiedenen Mitgliedstaaten aufhalten.

Die Schätzung bezüglich der Fälle, in denen das Selbsteintrittsrecht ausgeübt wird, beläuft sich auf wenige Einzelfälle mit steigender Tendenz.

18. Hat die Bundesregierung die Kommission über die nach Beendigung der Evaluierung des Dublin-Systems erfolgten Änderungen durch das EU-Richtlinienumsetzungsgesetz informiert, insbesondere über den Umstand, dass
- Asylsuchenden kein effektives Rechtsschutzmittel gegen eine Überstellungsentscheidung im Rahmen des Dublin-Verfahrens mehr zur Verfügung steht (etwa, um den Regelanspruch auf Familienzusammenführung einklagen zu können)?
 - Inhaftierungsmöglichkeiten von Asylsuchenden im Dublin-Verfahren zeitlich ausgeweitet und erleichtert wurden?

Die Änderung von § 34a des Asylverfahrensgesetzes, durch die in Fällen von Dublin-Überstellungen ausdrücklich eine Abschiebungsanordnung vorgesehen und einstweiliger Rechtsschutz ausgeschlossen wird, und die Änderung von § 14 Abs. 3 sind nicht zur Umsetzung einer Richtlinie erfolgt. Eine Unterrichtung der Kommission ist nicht erfolgt.

19. Wie ist die von der Kommission geplante Aufgabe der Zweckbindung der Eurodac-Daten und ihre geplante Zurverfügungstellung unter anderem für „Strafverfolgungszwecke“ (Dublin-Evaluierungsbericht der Kommission, S. 12) mit deutschen Verfassungs- und Datenschutzbestimmungen vereinbar, und welche Position nimmt die Bundesregierung hierzu ein?

Eine rechtliche Bewertung von allgemeinen Überlegungen der Kommission, eine Nutzung der Eurodac-Daten für Strafverfolgungszwecke zu prüfen, ist nicht möglich.

